

**Anlage 3 b – Vergütungsvereinbarung Heilpädagogik**

**Vergütungsvereinbarung**

**zur Erbringung heilpädagogischer Leistungen  
als Teil der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung  
behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder  
durch Interdisziplinären Frühförderstellen**

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen als Rehabilitationsträger bzw. Träger der Sozialhilfe  
und der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Träger der interdisziplinären Frühförderstelle (IFS)

**Bremische Evangelische Kirche  
Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
Slevogtstraße 50-52, 28209 Bremen**

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen.

## § 1 Vergütungen

(1) Die Vergütungsvereinbarung richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Sie versetzt die Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung in die Lage, den heilpädagogischen Teil der Komplexleistung Frühförderung entsprechend § 5 des für das Land Bremen geltenden *Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen gemäß § 30 SGB IX* und der Bestimmungen nach §§ 30 ff SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung vom 24. Juni 2003 zu erbringen.

(2) Vergütet wird der heilpädagogische Teil der Komplexleistung Frühförderung mit einer Monatspauschale pro Kind im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 von

- **473,81 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
- **773,50 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2**

und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 von

- **483,85 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
- **789,72 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2**

bei Erbringung der Leistung in der Interdisziplinären Frühförderstelle oder in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen.

Wird die Leistung im häuslich-familiären Wohnbereich des leistungsberechtigten Kindes erbracht, wird der heilpädagogische Teil der Komplexleistung Frühförderung mit einer Monatspauschale pro Kind im Zeitraum vom 01.08.2017 – 31.12.2017 von

- **526,63 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
- **876,26 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2**

und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 von

- **537,77 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
- **894,61 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2**

einschließlich der dafür erforderlichen Fahrtkosten vergütet.

Die Pauschalen beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen

Sach-, Investitions- und Personalkosten unter Berücksichtigung üblicher Ausfallzeiten von Mitarbeitern.

Sie basieren auf einem kalkulatorischen Leistungsstandard von

- 1,5 Stunden/Woche und 48 Wochen/Jahr in der FBG 1 und
- 3,0 Stunden/Woche und 48 Wochen/Jahr in der FBG 2.

Die Zeitwerte bilden den Maßstab für den direkten und den indirekten kindbezogenen Zeitaufwand; hinzukommen jene Leistungszeiten, die für übergreifende Tätigkeiten (v.a. für Koordination und offene Beratung) erforderlich sind.

Zur Abgeltung von heilpädagogischen Zusatzleistungen (Förderbedarfsgruppe II-Plus) bei im besonderen Einzelfall außergewöhnlichem Hilfebedarf kann ein Entgelt im Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 von **43,17 €/Std.** und im Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018 von **44,13 €/Std.** abgerechnet werden. Voraussetzung ist die gutachterliche Feststellung eines in Leistungsstunden definierten Zusatzbedarfs durch die Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut/Kinderzentrum und eine entsprechende Leistungsbewilligung durch die Steuerungsstelle Frühförderung.

- (3) Mit den Pauschalbeträgen sind alle vom Sozial- und/oder Jugendhilfeträger im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung regelmäßig zu gewährenden Leistungen/zu tragenden Kosten vollständig abgegolten/refinanziert.

Individuell zu verhandelnde Zuschläge sind nur zulässig, wenn in besonders schwierigen Ausnahmefällen die Standardleistungen der FBG 1 oder der FBG 2 so unzureichend sind, dass ohne Zusatzleistungen eine bedarfs- und zielgerechte heilpädagogische Förderung nach gutachterlicher Feststellung unmöglich erscheint.

## § 2 Abrechnung

- (1) Die nach dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Leistungen als Teil der Komplexleistung Frühförderung sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger abzurechnen. Abgerechnet werden dürfen nur tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen. Die Leistungsnachweise (Anlage 2) sind beizufügen.
- (2) Abrechnungsvoraussetzung ist in jedem Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung des zuständigen Sozial- oder Jugendhilfeträgers. Die

Entgeltübernahmeerklärungen an den Leistungserbringer sollen in Form einer Sammelliste erfolgen.

- (3) Als Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig 15 Tage nach Quartalsablauf bei der Steuerungsstelle Frühförderung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen Quartalsrechnungen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten

- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
- Beginn der heilpädagogischen Leistung/Frühförderung
- (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
- Entgelt (Monat)
- Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
- Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
- Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
- Restforderung für den Abrechnungszeitraum
- (kumulierte) Gesamtrechnungssumme seit Maßnahme Beginn

und sollen als Sammelrechnung (Abrechnungsfälle in Listenform auf Basis der Sammel-Kostenübernahmeerklärung des Reha-Trägers) abgefasst sein.

- (4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Pauschalen können für jeden Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist).

Wird die Leistung nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, können die in § 1 Abs. 2 genannten Pauschalen nur anteilig abgerechnet werden; je Leistungswoche, in der der stundenmäßige Leistungsanspruch vollständig erfüllt wurde, ist dabei ein Viertel der Monatspauschale der jeweiligen Leistungsform anzusetzen. Dies gilt bei Neuaufnahme oder Beendigung der Leistungserbringung sowie bei einem Wechsel des Leistungsortes innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Findet krankheitsbedingt vorübergehend ein Wechsel zur Förderung in der eigenen Häuslichkeit statt, ist für die anteilige Entgeltberechnung die Pauschale für diese Leistungsform zugrunde zu legen. Umfasst der vorübergehende Wechsel einen vollen Kalendermonat, ist die gesamte Monatspauschale abrechenbar.

- (5) Die Steuerungsstelle Frühförderung prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.
- (6) Zur Sicherung der betriebsnotwendigen Liquidität hat der Leistungserbringer Anspruch auf Zahlung eines Abschlags von 90% auf eine Quartalsabrechnung.
- (7) Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der

nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

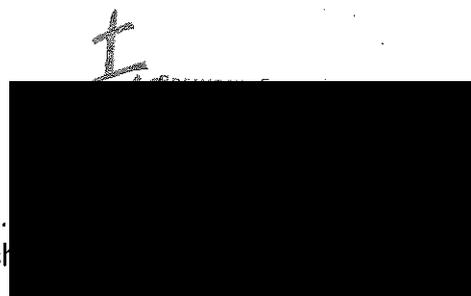
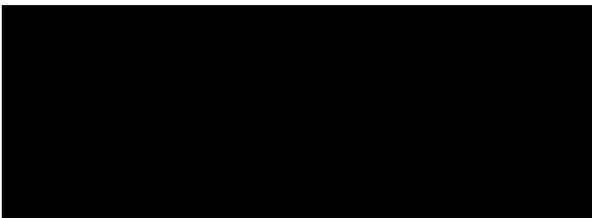
### § 3 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die am 09.01.2017 geschlossene über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2018. Sie kann von dem Leistungserbringer gegenüber den Rehabilitationsträgern sowie gemeinschaftlich von den Rehabilitationsträgern gegenüber der IFS gekündigt werden.

Bremen, den 24.10.2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Im Auftrag

Einrichtungsträger



.....  
rech

.....  
npel



**Anlage 1**

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

Endfassung 7.2.11

<b>Leistungsangebotstyp</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>1. Kurzbeschreibung</b>	Familien- und wohnortnahe Dienste zur Erbringung heilpädagogischer (Teilhabe-) Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder unter Einbeziehung der Eltern und/oder anderen Bezugspersonen.
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	§§ 26 Abs. 2 Ziffer 2; 30; 55 f. SGB IX i.V.m. § 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII; § 6 FrühV;
<b>3. Personenkreis</b>	Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind und für die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 26 Abs. 2 Ziffer 2 und § 30 SGB IX in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII zu erbringen sind <sup>1</sup> .
<b>4. Zielsetzung</b>	<p>Ziel und Aufgabe der heilpädagogischen Frühförderung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ die drohende oder festgestellte Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen abzuwenden,</li><li>○ die drohende oder festgestellte Behinderung und ihre Folgen durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern,</li><li>○ den fortschreitenden Verlauf der drohenden oder festgestellten Behinderung zu lindern und die durch diese Behinderung verursachten Beeinträchtigungen und Folgen zu beseitigen und zu mildern,</li><li>○ die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich zu fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.</li></ul>

<sup>1</sup> Gemäß § 2 (1) SGB IX i.V. m. §§ 53, 54 SGB XII sind diese Kinder behindert, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zum Personenkreis zählen auch Kinder mit anderer Behinderung nach § 53 (1) Satz 2 SGB XII.

## Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

<b>Leistungsangebotstyp</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>5. Leistung</b>	
<b>5.1 Offenes Beratungsangebot</b>	<p>(1) Ein offenes Beratungsangebot erfolgt durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) in Kooperation mit den sozialpädiatrischen Diensten der Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven und in Kooperation mit weiteren geeigneten Fachdiensten im Rahmen ihrer originären Aufgaben.</p> <p>(2) Die sonstigen familienbezogenen Leistungen<sup>2</sup> und die allgemeine Beratung nach SGB IX sowie die Kooperation mit sonstigen am Förder- und Behandlungsplan zu beteiligenden Fachkräften, Diensten und Einrichtungen werden im Rahmen der interdisziplinären Diagnostik sowie der Förderung und Behandlung erbracht.</p> <p>(3) Im Rahmen eines offenen Angebotes werden die Eltern bzw. berechnigte Bezugspersonen beraten. Die IFS klärt, ob das vermutete Entwicklungsrisiko des Kindes weiter gehender fachlicher Maßnahmen bedarf. Ergebnis der Beratung kann ebenso sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ eine Eingangsdiagnostik zur interdisziplinären Frühförderung nach SGB IX veranlasst wird oder</li><li>○ kein Bedarf für eine weiter gehende Abklärung besteht oder</li><li>○ eine andere Maßnahme als für die Problemstellung geeigneter erscheint und deshalb angeraten wird.</li></ul>
<b>5.2 Inhalt der Leistung:</b>	
<b>5.2.1 Heilpädagogische Förderplanung</b>	<p><b>Heilpädagogische Förderplanung als kindbezogene Leistung:</b> Sie leitet die notwendigen heilpädagogischen Hilfen ein und begleitet den Integrations- und Förderprozess. (Sie umfasst die Phasen der Eingangs-, Verlaufs-, Förder- und Abschlussplanung).</p> <p>Die heilpädagogische Förderplanung umfasst die ganzheitliche Betrachtung des Kindes. Schwerpunkte sind z.B.: die Wahrnehmung, das Spiel, das Sozialverhalten und die psychosoziale Entwicklung. Sie beinhaltet überprüfbare Förderziele und die dafür notwendigen heilpädagogischen Methoden. Heilpädagogische Förderplanung bezieht auch stets das Umfeld und das erweiterte soziale System ein.</p>

<sup>2</sup> nach § 5 Absatz 2 der Frühförderungsverordnung -FrühV vom 24.06.2003



## Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

<b>Leistungsangebotstyp</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>5.2.3 Familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem)</b>	<p>Bestandteil der familienbezogenen Leistungen mit dem Ziel, die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes zu verdeutlichen und einen entwicklungsförderlichen Umgang zu unterstützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ das Erstgespräch;</li><li>○ anamnestische Gespräche mit Eltern und anderen berechtigten Bezugspersonen;</li><li>○ die Erläuterung der Diagnose;</li><li>○ Erörterung und Beratung des Förder- und Behandlungsplans;</li><li>○ Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen;</li><li>○ Anleitung zu und Vermittlung günstiger Interaktionsformen mit dem Kind, die seine Kompetenzentwicklung, z.B. in sprachlicher, kognitiver, sozialer Hinsicht sowie sein positives Selbsterleben unterstützen;</li><li>○ Anleitung und konkrete Hilfen bei der Gestaltung des Alltags mit dem beeinträchtigten Kind;</li><li>○ Beratung, kommunikative und lebenspraktische Anleitung durch Einbeziehung der Eltern in die Förderung des Kindes bei besonderer Berücksichtigung der familiären Ressourcen;</li><li>○ Beratung und Begleitung der Eltern zur Abstimmung und Integration der Frühfördermaßnahmen in das Familiensystem;</li><li>○ Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung;</li><li>○ Vermittlung von Informationen über die Behinderung und die Entwicklungsperspektiven des Kindes;</li><li>○ Ggf. Einbindung vorhandener Geschwister in bestimmte Spiel- und/oder Lernaktivitäten;</li><li>○ Beratung und Unterstützung zur Gestaltung von Übergängen, z.B. KTH, Schuleintritt, Erziehungshilfen und bei Frühgeborenen von der Klinik nach Hause;</li><li>○ Beratung über weitere Unterstützungs- und andere Teilhabeangebote.</li></ul>

## Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

<b>Leistungsangebotstyp</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>6. Art, Umfang und Qualität der Leistung</b>  <b>Offenes Beratungsangebot:</b>  <b>Heilpädagogische Leistung:</b>	<p><b>Art:</b> Nach Gegebenheit des Einzelfalls erfolgt die Heilpädagogische Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) als <b>mobile Frühförderung</b> im häuslichen Umfeld der Familie</li><li>b) in den anerkannten Kindertageseinrichtungen mit entsprechender Betriebserlaubnis</li><li>c) als <b>ambulante Frühförderung</b> in der IFS im Kontext der Komplexleistung.</li></ul> <p><b>Umfang:</b> Zur Sicherstellung des offenen Beratungsangebotes (vgl. Ziff. 5:1) stehen durchschnittlich 2 Stunden je Vollzeitmitarbeiter pro Woche zur Verfügung.</p> <p>Der Umfang der heilpädagogischen Leistungen wird in Leistungseinheiten (= Stunden) definiert. Der Stundenumfang ist abhängig von der Einstufung in die jeweilige Förderbedarfsgruppe (FBG) I und II. Er bezieht sich auf die (direkten und indirekten) kindbezogenen Leistungen.</p> <p>In der <b>Förderbedarfsgruppe I</b> beträgt der Leistungsumfang 72 Stunden im Jahr (Rechnerisch 1,5 Wochenstunden. x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p>In der <b>Förderbedarfsgruppe II</b> beträgt der Leistungsumfang 144 Stunden im Jahr (rechnerisch 3 Wochenstunden x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.</p> <p>Im außergewöhnlichen Einzelfall – wenn die standardisierte Hilfe den tatsächlichen Bedarf wesentlich und dauerhaft unterschreitet - kann ein variabler Zeitzuschlag auf die Leistungsumfang der FBG II berücksichtigt werden (<b>=FBG II Plus</b>). Voraussetzung ist eine entsprechende gutachterliche Diagnose mit genauer Bedarfsbegründung.</p> <p><b>Qualität:</b> Die Qualität der Leistung ist über die Anforderung an die förder- und behandlungsberechtigten Fachkräfte/Berufsgruppe definiert.</p> <p>Folgende Fachkräfte mit entsprechender Berufserfahrung und entsprechender fachlicher Zusatzqualifikation sind berechtigt, entsprechend dem Behandlungsplan die <b>für den (heil-)pädagogischen Bereich</b> anspruchsberechtigten Kinder zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Dipl.-Behindertenpädagogen/-pädagoginnen;</li><li>○ (Sonderpädagogen/-pädagoginnen)</li><li>○ Heilpädagogen/pädagoginnen (FH)</li><li>○ oder Dipl.Heilpädagogen/pädagoginnen</li><li>○ Sprachheil- oder Sprachbehindertenpädagogen/-pädagoginnen</li><li>○ Dipl.Sozialpädagogen/-Pädagoginnen</li><li>○ Dipl.Psychologen/-Psychologinnen</li><li>○ Motopäden/Motopädinnen</li><li>○ und vergleichbare Qualifikation</li></ul>

## Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

<b>Leistungsangebotstyp</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>7. Raumkonzept</b>	<p>Zur Erbringung der Frühförderung in Form heilpädagogischer Leistung müssen die folgenden räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Räume für ambulante Förderung und Behandlung der Kinder einzeln und in Kleingruppen;</li><li>○ separate, zur Förderung und Behandlung geeignete Räume;</li><li>○ Räume und Einrichtungen für Elterngespräche und Teamsitzungen;</li><li>○ Die Voraussetzungen für die mobile Förderung und Therapie müssen gewährleistet sein;</li><li>○ Räume für eine heilpädagogische Diagnostik;</li><li>○ sanitäre Anlagen, die auch von Kleinkindern sowie von bewegungsbeeinträchtigten Kindern ungehindert genutzt werden können.</li><li>○ Mehrfach- bzw. multifunktionale Nutzung muss ermöglicht werden</li></ul>
<b>8. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung / Sachmittel</b>	<p>Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung betriebsnotwendiger Anlagen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und die Ausstattung der Betriebs-, Nutz- und Gemeinschaftsräume mit Inventar und Geräten, um eine professionelle Frühförderstelle betreiben zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Für die Förderung sowie Beratung ist eine sach- und zeitgerechte sowie notwendige Ausstattung mit Arbeits- und Sachmitteln zu gewährleisten (vgl. hierzu Anlage zur Leistungsbeschreibung).</li><li>○ Ausstattung für notwendige fallbezogene Dokumentation;</li><li>○ Ausstattung der Büros mit angemessener EDV.</li></ul> <p>Hinweis: Vgl. auch BremFrüHE</p>

## Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

<b>Leistungsangebot</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>9. Qualitätsentwicklung</b>	<p><b>Qualitätsentwicklung und –sicherung der heilpädagogischen Förderung durch die Konzeption</b></p> <p>Die Konzeption ist die geltende Arbeitsgrundlage einer Einrichtung und wird in festgelegten Abständen auf ihre Gültigkeit hin überprüft und fortgeschrieben. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung wie z.B:</p> <p>Interne Beratung und Anleitung,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fortbildung,</li><li>• Kollegiale Supervision/Intervision,</li><li>• Externe Supervision,</li><li>• Regelmäßige Fallberatungen im Team,</li><li>• Dokumentation der Entwicklung des Kindes,</li><li>• Controlling,</li></ul> <p>werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der zu erstellende Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p><b>Strukturqualität:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption</li><li>○ Qualifikation des Personals</li><li>○ Aus-, Fort- und Weiterbildung</li><li>○ Supervision</li><li>○ Methoden/Fachliche Vernetzung</li></ul> <p><b>Prozessqualität:</b></p> <p>Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Förder- und Behandlungsprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.</p> <p><b>Ergebnisqualität:</b></p> <p>Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Abwendung, Vermeidung, den Ausgleich oder die Minderung etc. der behinderungsbedingten Defizite die am Beginn einer Hilfe standen.</p> <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und – Fremdbewertung erfolgen, z.B. durch Mitarbeiter der IFS und /oder Eltern.</p>

## Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung

<b>Leistungsangebot</b>	<b>Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation</b>
<b>10. Leistungsentgelt</b>	<p>Die Leistungsentgelte beinhalten alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten, bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit ihrer Übernahme sind sowohl die direkten und indirekten Leistungszeiten der heilpädagogischen Förderung als auch die Zeiten der offenen Beratung abgegolten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Höhe der Leistungsentgelte wird – unterschieden nach Förderbedarfsgruppen - in Form von Monatspauschalen pro Kind durch separate Vergütungsvereinbarung festgelegt.</li></ul> <p>Bei der mobilen Frühförderung im häuslichen Bereich der leistungsberechtigten Kindes werden die Leistungspauschalen durch eine Fahrtkostenpauschale pro Einsatz ergänzt.</p>

## Anlage 2 - Leistungsnachweis

### Leistungsnachweis

Der kindbezogene Leistungsnachweis der Frühförderstelle enthält mindestens folgende Daten:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Versicherungsnummer
- Name der Reha-Träger
  1. Krankenkasse:.....
  2. Jugend-/Sozialhilfeträger .....
- IK der Frühfördereinrichtung
- In der Frühfördereinrichtung seit
- Abrechnungszeitraum
- Art der erbrachten Leistung (Hausfrühförderung, Frühförderstelle oder Krippe/Kita)
- Anzahl der medizinisch-therapeutischen Behandlungskontakte
- Anzahl der heilpädagogischen Förderkontakte